



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung eines ehemaligen Gebäudes der W.O. Darby Kaserne in ein Wohnhaus; hier: Grundriss- und Fassadenänderungen. **Grundstück:** Flößbaustraße 84, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1068/2. **Antragsteller:** Taubmann Immobilien GmbH & Co. KG, Sonnenstraße 36, 90763 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o.g. Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Fürth, Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 106, eingesehen werden.

Erlöschen von Grabnutzungsrechten

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht (früher 30 Jahre, ab 1969 zehn Jahre) an nachgenannten Wahlgräbern (früher als Erbgräber bezeichnet) mit dem 31. Dezember 2005 abläuft, wenn es bis dahin nicht verlängert wird (§ 20 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Friedhof Fürth, Erlanger Straße

Feld A: Nr. 11, 17, 18, 22, 38, 39, 42, 43, 51, 62, 55, 99, 114, 116, 124, 135, 143, 150, 178, 210, 211, 219;

Feld A 1: Nr. 11-12, 33-34, 89, 98-99, 100, 106-107;

Feld A 2: Nr. 51-52, 106-107;

Feld A 3: Nr. 6, 12, 17;

Feld A 4: Nr. 24, 39-40, 53-54, 57-58;

Feld B: Nr. 4, 19, 57, 114, 116 160;

Feld B 2: Nr. 51-52, 69-70;

Feld B 3: Nr. 103-104, 185-186;

Feld B 4: Nr. 70, 165 a;

Feld B 5: Nr. 51;

Feld B 6: Nr. 34, 51, 52;

Feld B 8: Nr. 118, 124;

Feld B 9: Nr. 39, 67;

Feld B 9: Nr. N 25 A, N 26 A, N 28 A, N 29 A, N 31 A, N 36 A, N 37 A;

Feld B 9: Nr. N 10 A (Turm);

Feld B 9: Nr. N 4 B, N 72 B, N 80 B, N 82 B, N 83 B, N 93 B, N 95 B, N 102 B, N 106 B;

Feld B 9: Nr. N 13 C, N 14 C, N 15 C, N 17 C, N 26 C, N 28 C, N 29 C, N 30 C, N 32 C, N 34 C, N 35 C, N 38 C, N 39 C;

Feld B 9: Nr. N 137 D, N 168 D, N 171 D, N 174 D, N 175 D, N 176 D, N 177 D, N 178 D, N 180 D, N 181 D, N 185 D, N 186 D, N 187 D, N 188 D, N 189 D, N 190 D, N 191 D, N 192 D, N 193 D;

Feld B 10: Nr. 14, 16, 28, 33, 34, 44, 68, 85, 110, 112;

Feld C: Nr. 12 a, 31-32;

Feld C 3: Nr. 49, 127, 162;

Feld C 4: Nr. 112, 143;

Feld C 5: Nr. 201-202, 205-206, 207-208, 209-210, 213-214, 231-232, 243-244, 249-250, 255-256, 271-272, 273-274, 275-276, 281-282, 287-288, 293-294, 299-300, 309-310, 321-322;

Feld C 6: Nr. 207-208, 221-222, 225-226, 227-228, 233-234, 239-240, 283-284, 313-314, 319-320;

Feld C 7: Nr. 114-115, 162, 184-185;

Feld C 8: Nr. 137;

Feld C 10: Nr. 94, 102, 120;

Feld E: Nr. 60, 93, 146;

Feld F: Nr. 78;

Feld G: Nr. 3, 6, 9, 14 17, 24, 28, 36, 37, 50, 61, 88, 125, 173;

Feld K: Nr. 3, 4, 119, 167, 172, 173, 231;

Feld L: Nr. 58, 60, 159, 171, 173, 181, 217, 219, 223, 224, 240;

Feld M: Nr. 11, 115, 126, 172;

Feld M 3: Nr. N 18 A, N 19 A, N 20 A;

Feld M 3: Nr. N 23 B, N 24 B, N 28 B, N 30 B, N 32 B, N 34 B, N 36 B, N 37 B, N 38 B, N 39 B, N 41 B, N 42 B, N 45 B;

Feld M 3: Nr. N 49 C, N 50 C, N 52 C, N 54 C, N 55 C, N 56 C;

Feld M 4: Nr. N 6, N 47, N 52;

Feld N: Nr. 3, 33, 62, 192, 193;

Feld O: Nr. 154;

Feld P: Nr. 93, 101, 107, 115, 119, 123, 127, 139, 140, 145, 146, 152, 158, 161, 165, 166, 168, 172, 176-177, 180, 181, 182, 185, 187, 192, 196, 201, 204, 212, 218, 219, 222, 226;

Feld Q: Nr. 35, 37, 39, 130;

Feld S: Nr. 1, 4, 10, 12, 14, 19, 20, 21, 24, 29, 31, 32, 33, 38, 40, 42, 43, 47, 49, 50, 53, 54, 61, 63, 66, 73, 79, 82, 84, 86, 89, 90, 101, 103, 106, 107, 112, 115, 121, 122, 123, 126, 132, 133, 136, 139;

Feld T: Nr. 59 e, 101, 104 b, 126, 163;

Feld U 1: Nr. 45, 66, 75, 93, 95, 97, 98, 104, 106, 108;

Feld U 2: Nr. 1, 4, 5, 8, 54, 141, 180, 192, 308, 311, 312, 316, 319, 322, 325, 326, 328, 330, 332, 351;

Feld U 3: Nr. 58, 59, 60, 67, 68;

Feld U 4: Nr. 26-27;

Feld U 4: Nr. 6, 16, 43, 52, 55, 84, 85, 87, 91;

Feld U 5: Nr. 2, 3, 8, 22, 25, 31, 33, 47, 49, 56, 71, 73, 76;

Feld U 6: Nr. 21, 72, 79, 92, 109, 143;

Feld U 7: Nr. 2, 6, 52, 68, 74, 81, 82, 87, 88, 90, 97;

Feld U 8: Nr. 8, 18, 43, 45, 50, 52, 54, 75, 94, 95, 96, 99, 100, 103;

Feld U 8/S: Nr. 142, 163;

Feld U 9: Nr. 51, 68, 70, 99;

Feld U 9/S: Nr. 9, 50, 84;

Feld U 10: Nr. 99, 104, 156, 202, 238, 240, 259, 281, 283, 284, 285;

Feld U 10/S: Nr. 54, 71, 71 a, 77;

Feld U 11/S: Nr. 69, 76;

Feld U 12/S: Nr. 11, 15, 17, 21, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 48, 51, 52, 57;

Feld W 1: Nr. 68, 72;

Feld 2: Nr. 27, 63;

Feld 4: Nr. 39, 51;

Feld 5: Nr. 18;

Feld 6: Nr. 32, 39, 199;

Feld 7: Nr. 56, 169;

Feld 8: Nr. 4, 37, 68, 89, 151, 224,

Feld 9: Nr. 10, 27, 29, 67, 102, 121, 144, 160, 166;

Feld 10: Nr. 4, 10, 51, 76, 85, 87, 107, 108, 110, 144, 151, 170, 203, 220;

Feld 11 a: Nr. 3 a, 20, 56, 57, 59, 71,

74, 76, 84, 113;
Feld 11 d: Nr. 46, 74, 74 a, 91, 108,
Feld 11 e: Nr. 9, 12, 65, 67, 79-80, 92;
Feld 12: Nr. 60, 87, 104, 128;
Feld 12 a: Nr. 1, 6, 6 a, 10, 103;
Feld 13: Nr. 7, 134, 148, 153, 166, 169, 195, 200-201, 208-209, 214,;
Feld 14: Nr. 9, 12-13/38-39, 69, 71, 111, 130, 141, 158/167, 170, 191, 194;
Feld 15: Nr. 25, 40, 94, 123, 182, 183, 234, 242, 245, 265;
Feld 16: Nr. 36, 45, 46, 48, 63, 102, 132, 141, 153, 169, 263, 271, 272;
Feld 17: Nr. 16, 19, 52, 65, 86, 102, 121-123, 153, 192, 193, 223;
Feld 18: Nr. 5, 16-17, 20, 25, 49-50, 69-70, 71-72, 73-74, 77-78, 88, 123, 124, 181, 182, 189-190, 205, 219, 228;
Feld 19: Nr. 11, 53, 150, 246;
Feld 19 a: Nr. 41, 55, 69, 90;
Feld 19 b: Nr. 2, 3, 6, 8, 10, 16, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 41, 43, 44, 48, 49, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 72, 76, 80, 83, 84, 89, 92, 104, 105, 107, 111, 115, 116, 131, 132, 141, 143, 144, 145, 147, 151;
Feld 20: Nr. 4, 11, 16, 34, 39, 49, 50, 55, 57, 58, 60, 73, 89, 90, 108, 113, 114, 121, 122, 124, 129, 133, 136, 149, 153, 155, 158, 159, 161, 173, 175, 176, 179, 180, 182, 208, 212, 213, 217, 219, 237, 249, 253, 266, 270, 276, 291, 294;
Feld 21: Nr. 9, 10, 37, 48, 57, 86, 100;
Feld 23: Nr. 14, 25, 47, 69, 72, 93, 136, 164, 204, 256, 263, 272, 273, 274, 276, 287, 300, 306, 322, 367, 396, 400;
Feld 24: Nr. 2, 19, 41, 59, 71, 79, 92, 100, 122, 138, 141, 154, 161, 174, 175, 177, 192, 198, 199, 200, 205, 207, 240-241, 242, 243, 249, 253, 258, 271, 282;
Feld 25: Nr. 66, 73, 74, 97, 99, 103, 111, 165-166, 168, 188, 223;
Feld 26: Nr. 26, 27, 98, 139, 149, 157, 159, 161, 172, 185, 188, 212, 221, 231;
Feld 27: Nr. 13, 66, 67, 78, 85, 97, 157, 170;
Feld 28: Nr. 6, 74, 84, 124, 133, 134, 172, 200, 209;
Feld 29: Nr. 7, 14, 44, 51, 55, 58, 86, 91, 102, 105, 107, 114, 117-118, 161, 177, 191, 198, 207, 234, 256;
Feld 30: Nr. 39, 40, 98, 125-126, 136, 142, 214;
Feld 31: Nr. 19, 96, 117, 118, 124;
Feld 32: Nr. 20, 46, 47, 53, 62, 107;
Feld 33: Nr. 79, 91, 106, 114, 198,

223;
Feld 34: Nr. 48, 106;
Feld 35: Nr. 41, 51, 58, 64, 105, 141, 148, 149, 160, 185;
Feld 36: Nr. 50, 73, 91, 115, 118, 129, 173, 179;
Feld 37: Nr. 53, 54, 56, 57, 74, 75-76, 77, 86, 103, 104, 109, 110, 113, 118, 119, 121, 128, 154, 233;
Feld 39: Nr. 189;
Feld 40: Nr. 16/40, 17, 21, 39, 154, 240;
Feld 41: Nr. 3, 59, 66, 95, 110, 117, 126, 133, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 156, 160, 166, 170, 176, 199-200, 201, 204, 205, 206, 219;
Feld 42: Nr. 61, 75, 101, 215;
Feld 44: Nr. 164;
Feld 44 a: Nr. 8-10;
Feld 45: Nr. 1, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 45, 53-54, 56, 59;
Feld 46: Nr. 4, 17, 21, 55, 103, 105, 114, 116, 120, 121, 122.
Friedhof Stadeln
Feld A: Nr. 4, 8, 9, 18, 30, 33, 35, 40, 58;
Feld B: Nr. 3, 14, 15, 17, 40, 41;
Feld C: Nr. 16, 17, 20, 22, 35;
Feld D: Nr. 66, 67, 69, 72, 75, 75 a, 76, 79, 80;
Feld F: Nr. 12, 26;
Feld G: Nr. 6, 9, 18, 26, 27;
Feld H: Nr. 25, 26, 33, 39, 46, 51;
Feld L: Nr. 23, 24, 45,
Feld M: Nr. 42, 44;
Feld M/S: Nr. 3, 7;
Feld M/U: Nr. 5, 11, 62;
Feld N: Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12.
Friedhof Vach
Feld A: Nr. 63;
Feld B: Nr. E 8, 60, 101, 116, 117;
Feld C: Nr. 46, 56, 87, 88;
Feld D: Nr. 56, 70, 153, 160;
Feld E, N: Nr. 7;
Feld F: Nr. 7.
 Die Verlängerung ist durch die Nutzungsberechtigten unter Vorlage des Grabbriefes beim Standesamt - Bestattungsabteilung - Rathaus, Königsstraße 88, Zimmer 217, Montag: 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Dienstag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr, zu beantragen.
 Über Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nicht neu begründet wird, kann die Stadt Fürth nach Fristablauf verfügen.
 Für die Friedhöfe Stadeln und Vach kann die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch beim Bürgeramt Nord beantragt werden.
Fürth, 20. April 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 13. April 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsge- setz -LStVG-, BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung -HVO-) vom 21. Februar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2002, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm zu führen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Die Verordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16. März 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.
Fürth, 13. April 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai wird die II. Vierteljahresrate 2005 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis 1418 und 1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

Grundstück: Dr.-Mack-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 969/24

Bauherr: Grundstücksgemeinschaft B & M Reichart GdB, Schlehengasse 12, 90402 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung** für die nördli-

che, die östliche, die südliche und die westliche Abstandsfläche zugelassen. Die Abweichung für die östliche Abstandsfläche konnte auch ohne die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft Dr.-Mack-Straße 34 gewährt werden, da im Bereich des geplanten erdgeschossigen Abstellraumes bereits eine gleichartige Grenzbebauung vorhanden ist.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Bauakten können bei der Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 100, eingesehen werden.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das „Volksbegehren G 9“

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Fürth für das „Volksbegehren G 9“ (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Juni 2005) wird am **Mittwoch, 25. und am Freitag, 27. Mai**, während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 121, 90763 Fürth, für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

vom **25. bis 29. Mai 2005** bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 125, 90763 Fürth, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. **Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Donnerstag, 26. Mai, Fronleichnam, Freitag, 27. Mai, ab 12 Uhr, Samstag, 28., und Sonntag, 29. Mai) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen Eintragungsschein erhält **auf Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

- a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 11. Mai 2005 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Person nicht in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung eingetragen wird,
- b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ihren Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,

c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,

d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen.

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr

Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 24. Mai 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,

b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 27. Juni 2005, 16 Uhr**, bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 120, 90763 Fürth, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 27. Juni 2005, 16 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Eine stimmberechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

29. April 2005, Fürth, Hartmut Träger, Stimmkreisleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung

Vorhaben: Teilnutzungsänderung - Büroräume in Musikschule.

Grundstück: Bayernstraße 51, Gemarkung Stadeln, Flur-Nr. 152.

Antragsteller: Starline Music, Stromerstraße 12, 90443 Nürnberg.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann in der Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 115, eingesehen werden.

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Volksbegehren G 9“ vom 14. bis einschließlich 27. Juni 2005

1. Die Stadt Fürth bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten: (Siehe Tabelle)

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Gemeinde eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG:

Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. April 2005, Nr. IA 1-1365.1-4

I.

Am 11. März 2005 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung „Volksbegehren G 9“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“

2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „11 bis 13“ ersetzt.

b) In Nrn. 2 bis 4 werden die Worte „11 und 12“ jeweils durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Begründung:

- Eine Schulzeitverkürzung beseitigt nicht die Ursachen der sich verlängernden Ausbildungszeiten (späte Einschulung, Wehrpflicht, dem Studium vorgeschaltete Berufsausbildung, Abbruch des Studiums). Personalchefs großer deutscher Unternehmen entscheiden vorrangig nach der Qualität und dem Persönlichkeitsprofil, nicht nach dem Alter der Bewerber.
- Zweifellos ist ein Anteil von 20 bis

Bezeichnung u. Anschrift der Eintragungsstellen	barrierefrei	Öffnungszeiten der Eintragungsräume	
für die Eintragungsstellen 1 und 2			
1. Innenstadt, Bürgerberatungsstelle, Bürgermeister- und Presseamt, Königstr. 86	ja	Montag bis Donnerstag Montag bis Donnerstag Freitag	8 bis 12 Uhr 13 bis 16 Uhr 8 bis 12 Uhr
2. Südstadt, Bürgeramt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Str. 170	ja	zusätzlich: Montag, 20. Juni Samstag, 25. Juni	16 bis 20 Uhr 10 bis 12 Uhr
für die Eintragungsstellen 3 bis 7			
3. Dambach, Unterfürberg, Oberfürberg Schulgebäude, Oberfürberger Str. 46	ja	Montag, 20. Juni	16 bis 20 Uhr
4. Burgfarnbach, Unterfarnbach Schulgebäude, Lehenstr. 15	nein	Samstag, 25. Juni	10 bis 12 Uhr
5. Hardhöhe Schulgebäude, Soldnerstr. 60	nein		
6. Schwand, Eigenes Heim, Billiganlage Schulgebäude, Friedrich-Ebert-Str. 21	nein		
7. Espan, Poppenreuth, Ronhof Schulgebäude, Pestalozzistr. 20	nein		
für die Eintragungsstelle 8			
8. Atzenhof, Stadeln, Vach, Sack, Mannhof Bürgeramt, Amtsstelle Nord, Stadelner Hauptstr. 96	nein	Montag bis Donnerstag Montag bis Donnerstag Freitag zusätzlich: Montag, 20. Juni Samstag, 25. Juni	8 bis 12 Uhr 13 bis 16 Uhr 8 bis 12 Uhr 16 bis 20 Uhr 10 bis 12 Uhr

25 Prozent der heutigen Schülerschaft des Gymnasiums in der Lage, das jetzige Abschlussniveau auch in acht Jahren zu schaffen, wie Prof. Kurt Heller von der LMU München in einer Untersuchung im Auftrag Baden-Württembergs herausgefunden hat.

- Das Versprechen, mehr Abiturienten in kürzerer Zeit zu besseren Abschlüssen zu führen, ist unglaubwürdig.
- Der vermeintliche Beitrag zur Sicherung der Renten ist nicht nachvollziehbar, da die 20 Prozent eines Jahrganges, die studieren, später zum großen Teil als Selbstständige (Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmer) niemals in die Rentenkasse einzahlen werden und so die Rente nicht sichern können.
- Das gute Abschneiden der bayerischen Gymnasien bei der PISA-Studie hat bewiesen, wie leistungsfähig das neunjährige Gymnasium (G 9) ist. Die übereilte und höchst kontroverse Zerstörung bayerischer Bildungstradition ist auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.
- Das G 8 ist teurer als das G 9. Wenn Qualität und Unterrichtsvolumen erhalten bleiben sollen, dann wird das achtjährige Gymnasium erheblich kostenintensiver als das neunjährige, weil die Stundentafeln in der Mittelstufe ausgeweitet werden müssen, wo sich bekanntlich mehr Schüler befinden als in der Oberstufe.
- Das Aufeinandertreffen von zwei Abiturjahrgängen im Jahr 2011 ist eine erhebliche Benachteiligung der betroffenen Kinder und stellt die Universitäten vor immense Probleme.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **14. Juni** und **endet** am **27. Juni 2005** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 des Landeswahlgesetzes). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 der Landeswahlordnung). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Michael Steinbacher, als sein **Stellvertreter** Herr Daniel Osthoff bezeichnet; Anschrift jeweils „Initiative Volksbegehren G 9“, Postfach 11 13, 97335 Dettelbach, Tel. 09324 5128 (Beauftragter) oder 0931 572545 (Stellvertreter).

Fürth, 10. Mai 2005, Stadt Fürth, Hartmut Träger, Stimmkreisleiter



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Kanalunterhalt, Inlinersanierung 2005 Poppenreuth und Schlosshof.

- Kanalreinigung
- Kanalinspektion
- Abwasserhaltung
- Vorabdichtung
- Roboterarbeiten
- Inlinerverfahren
- Schachtsanierung.

3. c) Unterteilung in Lose: Nicht vorgesehen.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Baubeginn: 4. Juli, Bauende: 24. August 2005.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax. 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen können bei der o. g. Stelle **ab Dienstag, 17. Mai 2005**, von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 35,70 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 50000) oder Postbank Nürnberg 267 6859 (BLZ 760 10085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: Siehe 7.b.)

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Mittwoch, 8. Juni 2005, 14 Uhr, Zimmer 13, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragsumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: Freitag, 8. Juli 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB- Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.



Offenes Verfahren

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon: (0911) 974-2602, Telefax: (0911) 974-2611.

Verfahrensart: Offenes Verfahren.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: 90766 Fürth Scherbsgraben zwischen Flutbrücke und Hardsteg.

Auftragsgegenstand: Renaturierung Scherbsgraben: Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit ca. 800 m³; Erdarbeiten/ Grabenaushub

ca. 450 m² Strauchpflanzung
ca. 2.500 m² Wiesenflächen.

Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

Ausführungsfristen: Baubeginn 18. Juli 2005, Ende Fertigstellungspflege Oktober 2006.

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung **ab 12. Mai 2005** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Schlusstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 14. Juni 2005, 14 Uhr, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: 14. Juni 2005, 14 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragsumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertreter sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Bindefrist: bis 14. Juli 2005.

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

Nebenangebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■